

NATIONALRAT
Wintersession 1949.

Kleine Anfrage Jeanneret vom 27. Oktober 1949.

Der französische General Petit hat lange in Moskau gelebt, wo er während des Krieges General de Gaulle vertreten hat.

Die Gesellschaft Schweiz-Sowjetunion hat diesen General, der christlicher Demokrat und Nichtkommunist ist und Einheiten der französischen Armee befehligt hat, eingeladen, die schweizerische Oeffentlichkeit über seine Eindrücke in der Sowjetunion zu orientieren.

Das eidgenössische Politische Departement hat nun die Vorträge von General Petit, den es als Freund der Sowjetunion verdächtigt, verboten. Andererseits ermächtigt dasselbe Departement beispielsweise Isorni, den Anwalt von Marschall Pétain, in die Schweiz zu kommen und hier auf den verurteilten ehemaligen Staatschef Verteidigungsreden zu halten.

Wie kann der Bundesrat eine solche Haltung rechtfertigen? Glaubt er nicht, dass es mit der Neutralität unseres Landes schwer vereinbar ist, wenn versucht wird, die Wahrheit über die Sowjetunion, die durch Zeugen erbracht werden soll, zu unterdrücken?

Antwort des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nichts dagegen einzuwenden, wenn ein **Ausländer**, welcher ein Land kennt, über ein dieses Land betreffendes Thema als qualifizierter Redner spricht. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass die Rede objektiv gehalten und nicht zu einer einseitigen politischen Demonstration gestaltet wird.

Diese Voraussetzungen lagen beim französischen General Petit nicht vor. Von ihm ist bekannt, dass seine politische Haltung und Aktivität derjenigen der Kommunisten gleich gerichtet ist. Nach den Erfahrungen, die mit ausländischen Kommunisten gemacht wurden, musste erwartet werden, dass nicht ein objektiv gehaltener Vortrag geplant war, sondern eine politische Demonstration, an der in öffentlichen Versammlungen für den Kommunismus Propaganda gemacht werden sollte. Eine derartige politische Tätigkeit kann jedoch Ausländern auf Schweizerboden nicht gestattet werden.

Grundsätzlich entscheiden die Kantone über die Zulassung ausländischer politischer Redner, sofern nicht der Bundesrat von seinem eigenen Entscheidungsvorbehalt Gebrauch macht (Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1948 betr. politische Reden von Ausländern). Was den französischen Staatsangehörigen ISORNI anbetrifft, ist die Frage einer Vortragsbewilligung dem Bundesrat nie zum Entscheid unterbreitet worden und zu einem unmittelbaren Eingreifen bestund kein Anlass. Im Falle Petit entschied der Bundesrat auf Wunsch aller Kantone, in denen dieser Vortrag hätte stattfinden sollen.

Die Frage der Zulassung ausländischer politischer Redner hat mit der Neutralitätspolitik des Landes nichts zu tun. Sie muss unter dem Gesichtspunkt der äusseren und inneren Landessicherheit behandelt werden.

5.XII. 1949.

(XXXIII - 10) - 188.